

## » Arbeitsrechtliche Fachzeitschriften 1933/34

RiArbG Prof. Dr. Martin Becker, Frankfurt/IM

### I. Einleitung

NS war nicht primär ökonomisch, sozial, kulturell, religiös verankert, sondern umfassend ideologisch. Seine Absage an Pluralität und das System institutioneller Interessengegensätze wurde als Durchsetzung einer natürlichen, nationalen Einheit des Volkes gegen künstliche soziale und politische Zersplitterung im Parteien- und Verbändestaat gesehen. Nationalsozialisten propagierten die Zerschlagung der Gewerkschaften am 2.5.1933 ebenso wie das Verbot der SPD im Juni 33 als Kampf gegen Bastionen des Klassenkampfes, gegen die Zersplitterung der Nation in soziale Interessenverbände. »Volksgemeinschaft« als NS-Ordnungsideal verband die Abwertung sozialer Interessenkonflikte mit integrativer Sozialpolitik, propagandistischer Postulierung der Egalität und Ausgrenzung »Rasse- und Volksfremder«. Durch erzwungene »Gleichschaltung« der freien Gewerkschaften und Neuordnung der Unternehmerverbände erfolgte deren Unterstellung unter den Primat der Politik des autoritären Staates und veränderte in kürzester Zeit das Leben der AN entscheidender als die Revolution 1918/19. Plötzlich waren gesellschaftliche Gruppen, so auch AG und AN, dazu da, dem politischen Ziel einer homogenen, rassistisch begründeten Volksgemeinschaft zu dienen. Das Programm richtete sich ebenso gegen die liberale Auffassung als eigenständiges Individuum wie gegen die Kollektivität der »Proletarier aller Länder«.

Die AN sollten nach dem Vorbild einer Armee geformt werden: Diszipliniert, zäh, fanatisch zielstrebig, gehorsam bis in den Tod. Ab 1933 hatte die Regierung mit dem Reichsarbeitsdienst einen Teil des Arbeitsmarktes militarisiert. Industriearbeit wurde wie Wehrpflicht als »Dienst« verstanden. Stilisierung des »ehrlichen Arbeiters« und des »deutschen Sozialismus« spielte ebenso eine Rolle wie Mobilisierung von Ressentiments gegen »Reaktion«, »Bonzen« und vermeintlich Privilegierte, vor allem Juden. Aus dem AG wurde der »Führer des Betriebs«, aus Arbeitern und Angestellten »Gefolgschaft«. Dies hatte Folgen: Den AN, ihrer politischen Stimme und der während der Weimarer Republik errungenen gesellschaftspolitischen Verbesserungen beraubt, wurde in den ersten Jahren der Nazi-Herrschaft der Lebensstandard weiter beschnitten als während der Wirtschaftskrisen zuvor. Die Neuordnung der Arbeitsbeziehungen 1933/34 machte Fortschritte gewaltsam rückgängig, die AN seit Bismarck errungen hatten. Dies stärkte die reaktionären Kräfte der Gesellschaft. »Volksgemeinschaft« war nicht Grundlage einer Veränderung der Sozialstrukturen, sondern Symbol eines autoritär und repressiv wirkenden Bewusstseins. Konsequenz und Funktionslogik jur. Lit. verlagerten sich in Ideologie.

### II. Entwicklung der juristischen Fachzeitschriften

Im Bereich der jur. Zeitschriften begannen die Nationalsozialisten mit Maßnahmen zur Überwachung und Ausrichtung bei den Verlegern.

Organisatorischer Rahmen war das Reichskulturkammergesetz. Der Reichskulturkammer als Zwangskörperschaft öff. Rechts mussten alle Kulturschaffenden angehören, die hierdurch unter staatliche Aufsicht gebracht wurden. Die Reichskulturkammer nahm nur »arische« Mitglieder auf. Durch das Schriftleitergesetz v. 4.10.33, in Kraft ab 1.1.34, wurde der Schriftleiterberuf zur öff. Aufgabe erklärt. Schriftleiter von Zeitungen u. politischen Zeitschriften mussten gem. § 23 Schriftleitergesetz iVm. § 2 der DVO v. 19.12.33 dem »Reichsverband der dt. Presse« angehören, der in die Reichspressekammer eingegliedert war. An die Person des Schriftleiters, der für alle Veröffentlichungen persönlich verantwortlich war, wurden strenge Anforderungen gestellt. Insbesondere er und seine Ehefrau »arischer« Abstammung sein. Er hatte darauf zu achten, dass das Dt. Reich, Gemeinschaftswille, Wehrhaftigkeit, Kultur oder Wirtschaft nicht geschmäht sowie alles, was Würde oder Ehre eines Deutschen lächerlich machen konnte und sonst sittenwidrig war, nicht gedruckt wurde. Jur. Fachzeitschriften unterlagen, soweit sie ausschließlich rein rechtstechnische Abhandlungen publizierten, nicht dem Gesetz. Soweit eine wiss. Zeitschrift pol. Artikel übernahm, war sie nicht »rein wissenschaftlich« und somit das Gesetz auf sie anzuwenden. Jur. Zeitschriften, die pol. Fragen behandelten oder regelmäßige Übersichten über Rechtsentwicklung und Rechtsleben allgemein veröffentlichten wie DJZ und »Deutsche Richterzeitung«, galten in diesem Sinne als politisch.

### III. Juristische Fachzeitschriften 1933

#### 1. Juristische Wochenschrift (JW)

Nahm sich die JW als Zeitschrift des dt. Anwaltsvereins 1933 arbeitsrechtlicher Problemstellungen an, geschah dies eher destruktiv. Unter dem Stichwort »Arbeitsgericht« konnte man früh Bezugnahmen auf Rspr. sehen, dass Verbandsvertreter jüdischer Abstammung von der Vertretung vor ArbG ausgeschlossen sein sollten (JW 33, 1794). Ansonsten finden sich Entscheidungen zu § 11 ArbGG, Streitwertfestsetzung, prozessualer Wirkung des Schiedsgutachtens und Klage auf Aufhebung eines Schiedsspruchs gem. § 100 ArbGG. Diese Bezugnahmen waren eher rechtstechnisch und unter politisch-instrumentellen Gesichtspunkten nicht eindeutig einzuordnen.

Im 3. Band der JW 1933 wurde es deutlicher: Personen nicht arischer Abstammung sind grundsätzlich von jeder Mitwirkung in der Rechtspflege ausgeschlossen, so die Formulierung der in Bezug genommenen Rspr. unter »Arbeitsgericht« (JW 33, 2175; 2788). Als alleiniger Gegenstand unter »Arbeitsrecht« findet sich ein größerer Aufsatz über »Rechtsfragen aus der Zugehörigkeit zur jüdischen Rasse im Arbeitsrecht« (JW 33, 2098). 1933 gab die Gesetzeslage eine eingeschränkte Rechtsstellung im Hinblick auf UN und AN jüdischer Abstammung noch nicht her, die Rassenideologie im Arbeitsrecht war noch nicht konkret normativ durchgesetzt, die Ausrichtung der Betriebsverfassung

auf das Gemeinschaftsprinzip noch nicht erfolgt; dennoch schilderte eine verbreitete Fachzeitschrift unter politisch-instrumentalen Aspekten die Einschränkung der Rechtsstellung der Juden im Arbeitsleben.

Im 3. Band findet sich ein Abschnitt zu »Arbeitsdienst«, aber auch schon zu »Arbeitsfront«. Verwiesen wird auf Rspr., ob die Dt. Arbeitsfront (DAF) Rechtsnachfolgerin der früheren Gewerkschaften sein könnte: DAF und frühere Gewerkschaften seien nicht identisch, DAF und die in ihr organisierten Verbände nicht Rechtsnachfolger der Gewerkschaften. Die DAF könne für Verbindlichkeiten der freien Gewerkschaften nicht in Anspruch genommen werden, weil deren Vermögen nicht durch die DAF übernommen, sondern durch die Staatsanwaltschaft beschlagnahmt worden sei. Angestellte der freien Gewerkschaften könnten ihre Gehaltsansprüche klageweise gegen ihre Gewerkschaft geltend machen, die gem. § 730 BGB für die Beendigung der schwebenden Geschäfte als fortbestehend gelte (JW 33, 2931).

Die JW nimmt Stellung: Die DAF wird auf dem Rücken und auf Kosten der früheren Gewerkschaften installiert. § 419 BGB findet keine Anwendung, die DAF wird von Altverbindlichkeiten der Gewerkschaften freigestellt, während die Gewerkschaften dafür haften sollen. Dies ist keine Rechtstechnik, sondern jur. Konstruktion für den Neuaufbau des Staates im Arbeitsleben. Die freien Gewerkschaften haben ihr Vermögen zu übertragen, wenn auch im Wege staatsanwaltschaftlicher Beschlagnahme, sie haben keinerlei Funktion im NS-Staat. Unter »Arbeitsgericht« nimmt die JW Bezug auf Rspr., wonach Verbandsvertreter jüdischer Abstammung von der Vertretung vor ArbG ausgeschlossen seien (JW 33, 2175).

## 2. Deutsches Recht (DR) – Zeitschrift des Bundes Nationalsozialistischer Dt. Juristen

In der DR, hrsg. von Dr. Hans Frank, Hitlers Kronjurist und späterer Generalbevollmächtigter in Polen, behandelte Gunkel (DR 33, 147ff) »Die Entwicklungstendenzen der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung«. Antiliberale Vorurteile oder Kampf gegen liberales Privatrecht deutete er als evolutionäre Entwicklung. Das allgemeine dt. Privatrecht beruhe auf römisch-rechtlicher Grundlage und sei im individualistischen Liberalismus weiterentwickelt worden. Der Versuch des wirtschaftlichen Liberalismus, das Wirtschaftsleben im freien Ausgleich der Kräfte zu regeln, habe zwar die Entwicklung des Dt. Reiches zum Industriestaat begünstigt. Der mittellose, zur Verwertung seiner Arbeitskraft gezwungene AN sei dem im Besitz der Produktionsmittel befindlichen AG gegenüber, solange er ihm als Einzelner gegenüber getreten sei, unterlegen und wirtschaftlich ausgeliefert. (DR 33, 147ff). Das politische Ziel des Arbeitsrechts sei nunmehr darauf gerichtet, den AN organisch in die Gesamtwirtschaft einzugliedern und zu einem vollwertigen Gliede im Kreise der Volksgenossen zu machen. In diesem Artikel findet sich eine konkrete Bezugnahme auf Hitlers »Mein Kampf«. Neue Gestaltungen seien im »Werden«, aber noch nicht oder nur teilweise verwirklicht (aaO, S. 149). Weitere Aufsätze behandeln »Arbeitertum« (Günther, DR 33, 17), »Volk ohne Jugend« (Ehlers, DR 33, 19) sowie »Betreuung der Arbeitslosen, ihre Mängel und deren Beseitigung insbes. auf dem Lande« (Linde, DR 33, 44ff). Rechtstechnik, dogmatische Einzelfragen rücken in den Hintergrund, das Regime, seine Kommunikation und Propaganda in den Vordergrund.

## 3. Deutsches Arbeitsrecht (DAR)

Die Zeitschrift, hrsg. von Dr. Werner Mansfeld, Ministerialdirektor im Reichsarbeitsministerium, Privatdozent an der Uni Münster sollte, wie es im Geleitwort hieß, die aufgelösten Zeitschriften »Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht«, »Arbeitsrecht« sowie »Arbeitsgericht« ablösen. St. Mitarbeiter sind Dersch, Prof. in Berlin, u. Nipperdey, Prof. in Köln. Sie erschien 1933/34 in einem Band. 1933 schreiben Dersch über den Arbeitsvertrag im neuen Staat (DAR 33, 9ff), Nipperdey über die Arbeitsgenossenschaft (DAR 33, 16ff), Anthes schon über Aufgaben und Befugnisse der Treuhänder der Arbeit (DAR 33, 47ff), Peppeler über den Aufbau der DAF (DAR 33, 73ff), Kuck zu Wirtschaftskrise und Arbeitsvertrag (DAR 33, 80ff; 109ff).

Molitor erklärt 1934 Veränderungen des Tarifrechts und der Treuhänder der Arbeit (DAR 34, 1ff), Dänzer-Vanotti praktische Probleme des Kündigungseinspruchsrechts im neuen Staat (DAR 34, 10ff), Mansfeld das AOG (DAR 34, 33ff), Dersch bezogen auf dieses Gesetz die Rechtsnatur von Tarif- und Betriebsordnung (DAR 34, 65ff), Kausen das Treueverhältnis als Ausgangspunkt des neuen Arbeitsrechts (DAR 34, 71ff). Seit diesem Zeitpunkt geht es um Rechtsstellung der Treuhänder der Arbeit, Durchführung des AOG, Stellung des Führers des Betriebs und des Vertrauensrates, Durchführung des Vorverfahrens bei der Kündigungswiderrufsklage, Kündigungsschutz nach § 56ff AOG und den Kleinbetrieb in der neuen Arbeitsverfassung.

Das AOG, seine praktische Handhabung, Durchführung und Auswirkungen auf die Ausgestaltung der NS-Arbeitsverfassung rücken in den Vordergrund. Die arbeitsrechtsspezifische Fachzeitschrift mutiert schnell zum quasi offiziellen Anleitungsorgan bei der Umsetzung einer einschneidenden Veränderung der Arbeitsverfassung durch das AOG 1934. Oppermann schreibt über dt. Rechtsgedanken in der neuen Arbeitsverfassung (DAR 34, 332ff).

## IV. Juristische Fachzeitschriften 1934

### 1. Juristische Wochenschrift (JW)

Die JW hatte 1934 arbeitsrechtlich einiges zu bieten. In Bezug auf die RG-Entscheidung zur Übernahme des Vermögens der bisherigen Gewerkschaften durch die DAF wird von einer »revolutionären Rechtsgestaltung« gesprochen (JW 34, 638). Das neue dt. Arbeitsrecht wird zweimal vorgestellt (JW 34, 277ff; 1035ff). Es kommt zu Aufsätzen zu Grundgedanken, Aufbau und Auswirkungen des dt. Arbeitsrechts (JW 34, 321ff), zur Ordnung der nationalen Arbeit und neuen Aufgaben für den Anwalt (JW 34, 1006ff), Der Führer des Betriebes, die soziale Ehrengerichtbarkeit, Das neue Kündigungsrecht, Kündigungsschutz im neuen Arbeitsrecht (JW 34, 1004ff; 597ff). Wieder wird untersucht, ob die DAF Rechtsnachfolgerin der früheren Gewerkschaften ist (Weigelt, JW 34, 2885f). Im AOG hatten arbeitsrechtliche Analyse und Durchdringung jetzt einen konkreten normativen Bezug: schnelle Herstellung politischer Konformität bei einer wichtigen NS-Gesetzgebung.

Mansfeld schreibt über die Ordnung der nationalen Arbeit (JW 34, 75ff), das Führerprinzip in der neuen Arbeitsverfassung sowie den

Führer des Betriebes (JW 34, 1004ff), *Denecke* über soziale Ehrengleichbarkeit (JW 34, 1009ff), *Richter* über die Rechtswirkung der Tarifordnung (JW 34, 1013ff), *Ernst Rudolf Huber* über das Verhältnis von Betriebs- und Tarifordnung (JW 34, 1017ff). Durch das AOG ist insbes. im Bereich von Betriebs- und Tarifordnung eine Verstaatlichung eingetreten, die auch staatsrechtlich zu bearbeiten war. Den Kündigungsschutz im neuen Arbeitsrecht behandelt *Alfred Hueck* (JW 34, 1022ff).

## 2. Deutsche Juristenzeitung (DJZ)

Die DJZ zeigte zum 1.4.34 ihren »Umbau« und »Ausbau« als jur. Fachzeitschrift an. Im Heft 7/34 erfolgte ein Erläuterungsartikel des Senatspräsidenten beim RG *Linz* über die RAG-Rspr., dass die DAF nicht Rechtsnachfolgerin der freien Gewerkschaften sei. Die Umbildung in den Organisationen der dt. Arbeiterschaft sei nicht unter Beobachtung satzungsgemäßer Formen, sondern im Zuge der nationalen Erhebung durch Eingreifen der NSDAP, der Inhaberin der Macht im Staate, mit Billigung der legalen Staatsgewalt unter den Augen der Öffentlichkeit vor sich gegangen. Die NSDAP habe den Marxismus bekämpft und die Beseitigung aller Einrichtungen erstrebt, die auf dem Gedanken des Klassenkampfes beruht hätten. Mit dieser äußeren Entwicklung sei eine innere Umwälzung in den Organisationen Hand in Hand gegangen. Die früher entscheidende Mitgliederversammlung sei dem Führergrundsatz gewichen. Die Zielsetzung, Hinführung der schaffenden Menschen zu einer großen Volks- und Gesinnungsgemeinschaft, habe andere Aufgaben gestellt als den auf dem Interessengegensatz zwischen AG und AN fußenden Gewerkschaften. Das Gesetz über die Treuhänder der Arbeit v. 19.5.33 habe den Gewerkschaften das Recht zum Abschluss von TV genommen. Es ergebe sich also eine völlige Umgestaltung der Organisation der Arbeiterschaft und Neubildung von Arbeitnehmerverbänden. Somit sei Identität zwischen DAF und Gewerkschaften zu verneinen. Auch Vermögensübernahme aus § 419 BGB scheide aus (DJZ 34, 454f).

Eine Option einer jur. Fachzeitschrift wird deutlich: Ein Senatspräsident beim RG erläutert die Umgestaltung im koll. Arbeitsrecht auf Grundlage einer RAG-Entscheidung. Die Liquidation der Gewerkschaften, die Umwälzung hin zu einer neuen Gestaltung der Arbeitsverfassung und das Einzelproblem der Vermögensnachfolge werden eingängig, zugleich authentisch erläutert. Selbst die Abschaffung des TV wird so deutlich gemacht. Die vom NS intendierte Umgestaltung und Ausrichtung des koll. Arbeitsrechts auf ideologische und politische Prinzipien der Bekämpfung des Marxismus, Herstellung einer Volksgemeinschaft und Installierung des Führerprinzips werden aus einer höchstrichterlichen Entscheidung entnommen und der weiteren Entwicklung im Arbeitsrecht zugrunde gelegt.

*Herschel* griff nach Erlass des AOG die Unterscheidung zwischen »Unternehmer und Führer des Betriebes« auf. Es ging im Kern darum, dass das AOG Privateigentum anerkannte und dafür die Rechtsfigur des Unternehmers wählte. Auf der anderen Seite sollte im AOG der Führergrundsatz verwirklicht werden, deswegen hatte die Leitungsbefugnis der Führer des Betriebes. Diese beiden Rechtsfiguren konnten auseinander fallen. Dann wäre der Eigentümer der UN, der Betriebsleiter Führer des Betriebes. Eine für das Verständnis der NS-Arbeitsverfassung grundlegende Unterscheidung war die zwischen Eigentum an

Produktionsmitteln und dem Führergrundsatz in der Betriebsverfassung (DJZ 34, 653ff). *Dietz* erläutert »das neue Arbeitszeitrecht« (DJZ 34, 1244). Die AZO blieb bis 1994 in Kraft.

## 3. Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht

Hrsg. dieser Zeitschrift war der Akademie-Präsident *Dr. Hans Frank*. Die Zeitschrift (1. Jahrgang 34) enthält in den ersten Heften allg. Abhandlungen zum »Nationalsozialismus im Recht« (*Frank*, ZdAkfDR 34, 8) sowie über die geistige Gesamtlage und jur. Aufgabe (*Schmitt*, ZdAkfDR 34, 11ff). Rechtsphilosophie findet eine eigene Abteilung, ebenso bürgerliches, öff. und Recht des Auslandes. Neben Aufsätzen über die Reform des bürgerlichen, zur Neugestaltung des Gesellschafts- oder des Zivilprozessrechts fehlt ein Artikel zur Veränderung und Ausgestaltung des Arbeitsrechts. Dies ist bemerkenswert, weil 1934 das maßgebliche Gesetz zur Umgestaltung der NS-Arbeitsverfassung, das AOG, in Kraft getreten ist. Die Akademie für Dt. Recht hatte Arbeitsrecht und seine Umgestaltung noch nicht in Empfang genommen.

## 4. Deutsches Recht (DR)

Das AOG von 1934 war ausschlaggebend für die Umgestaltung der NS-Arbeitsverfassung. Waren Schaffung der Treuhänder der Arbeit, Abschaffung der freien Gewerkschaften und Installierung der DAF von destruktivem Charakter getragen, nämlich Liquidation von TV und freien Gewerkschaften, sollten mit der Umgestaltung der Betriebsverfassung NS-Grundprinzipien als Herrschaftsideologie konkret praktisch umgesetzt werden. Es fand seine Grundlage in den Kernbegriffen Treue, Fürsorge, Gemeinschaftsverhältnis und soziale Ehre, wie §§ 1f AOG deutlich machten.

*Mansfeld* verfasste einen grundlegenden Beitrag über »soziale Ehre« (DR 34, 123ff). Es folgte »Stellung und Aufbau des Arbeitsrechts im nationalsozialistischen Staat« (*Weigelt*, DR 34, 126ff). Es ging um die Stellung des Arbeitsrechts im neuen Staat, um die gesetzliche Grundlage im AOG, hier als »magna charta der deutschen Arbeit« bezeichnet. Das Arbeitsvertragsrecht wird in seiner Abhängigkeit vom Fürsorgegedanken dargestellt, das personenrechtliche Band betont, Gesamtvereinbarungen in Form der Tarif- und Betriebsordnungen analysiert und von einem neuen Arbeitsverfassungsrecht gesprochen. Die restlichen Errungenschaften des Arbeitsrechts mussten angepasst werden, was die Frage aufwarf, inwiefern das ArbGG reformbedürftig sei (*Gunkel*, DR 34, 130ff). Die Betreuung der Arbeitslosen wird nicht vergessen (*Frischmann*, DR 34, 133ff). »Arbeitsrecht und seine Reform« behandelt *Sell* (DR 34, 150ff). Die maßgeblichen Begriffe des Personenrechts, Volksgenossenschaft, Gemeinsamkeit, Loslösung von liberalen und marxistischen Prinzipien, Betriebsgemeinschaft und Umsetzung im AOG werden analysiert und positiv bewertet.

Auf Grundlage des AOG behandelte *Richter* Gemeinsamkeiten des NS und faschistischen Arbeitsrechts, Bedeutung der Arbeit, Bedeutung der Produktion, Ausgestaltung der Volksgemeinschaft im AOG v. 20.1.34 sowie in der Charta del Lavoro v. 21.4.27 und der ihrer Verwirklichung dienenden Gesetzgebung *Mussolinis*. Das faschistische Arbeitsrecht sei gekennzeichnet durch Syndikate und Kooperationen, Gewerkschaften und Arbeitsgemeinschaften, wie sie gerade im NS-Arbeitsrecht

abgeschafft worden seien. Es gebe im NS-Arbeitsrecht keine Verbände mit arbeitswirtschaftlichen Interessenten (DR 34, 452 [455]). *Graf von der Solms* widmet sich dem dt. UN als Führer seiner Gefolgschaft und Träger wirtschaftlichen Aufgaben (DR 34, 455). Auch hier erscheint die Besonderheit des Arbeitsrechts, nämlich doppelte Aufgabenstellung des Unternehmers als Führer der Gefolgschaft und als Träger wirtschaftlicher Aufgaben im Rahmen der Volksgemeinschaft als Eigentümer der Produktionsmittel.

»Soziale Ehrengerichtbarkeit« wird als Grundlage des neuen Sozialsystems gefeiert. Die Arbeitsgerichtsbarkeit, ein Kind der Weimarer Reichsverfassung und der Weimarer Republik, wird so von *Mansfeld* verabschiedet (DR 34, 458ff). Gegenstand sind die Prinzipien des AOG, Führer- und Gemeinschaftsprinzip, Treue und Fürsorge, die eine auf kontradiktorischen Prinzipien beruhende Arbeitsgerichtsbarkeit nicht vertragen. Es geht um das Sozialsystem, nicht um individuellen Rechtsschutz. Die Arbeitsgerichtsbarkeit soll an Bedeutung verlieren. *Siebert* unterstreicht die Entwicklung des »Einzelarbeitsvertrages« hin zu einer Randerscheinung des NS-Arbeitsrechts, zumal das Arbeitsverhältnis durch Eingliederungsakt in die Betriebs- oder Volksgemeinschaft zu vollziehen sei (DR 34, 461ff). Vertraglichkeit sollte im Arbeitsrecht marginalisiert, wenn nicht gar eliminiert werden.

Das Verhältnis der Betriebs- und der Tarifordnung nach Abschaffung der Gewerkschaften und Konstituierung des AOG behandelt *Kalckbrenner* (DR 34, 463ff). Die Parteien des TV galten als soziale Gegenspieler, daher sei das Tarifvertragssystem auf Kampf zwischen den Volksgenossen abgestimmt. Da der Betrieb Urzelle des wirtschaftlichen und sozialen Lebens geworden sei, müsse sich dies auf das neue Gemeinschaftsrecht auswirken. Eines Tages werde diese Arbeit geleistet, werden die Lebensformen selbstverständliche Gegenwart sein, die das AOG in die Zukunft weisend aufzeige. Es geht um »Lebensformen«, die ein Gesetz zu verwirklichen habe. Die steuernde Wirkung des parl. Gesetzgebers wird so verneint, das »Leben«, was auch immer darunter zu verstehen war, hätte der Gesetzgeber nachzuvollziehen und als geltendes Recht zu installieren. Die Folgen sind klar: Der TV wird an die Tätigkeit der Treuhänder der Arbeit gebunden, während die Betriebsordnung durch neue »Lebensformen« eine Aufwertung erhalten sollte (aaO, S. 464). Auch »Der Kündigungsschutz« wird von *Anthes* auf Betriebsverbundenheit und -gemeinschaft bezogen (DR 34, 464ff). *Thieme* behandelt die rechtliche Stellung des Treuhänders der Arbeit, wie durch das AOG ausgestaltet (DR 34, 466ff).

Nach Grundlegung des Arbeitsrechts in Betriebsverbundenheit, Betriebs- und Volksgemeinschaft durfte »Treue im Arbeitsrecht« nicht fehlen (*Siebert*, DR 34, 537ff). Treue sei die auf dem Gemeinschaftsgedanken beruhende Idee, die die neue, an Stelle der Klassengegensätze getretene Betriebsgemeinschaft tragen und durchdringen soll. Der Gefolgsmann sei dem Führer des Betriebes, dieser dem Gefolgsmann zur Treue verpflichtet. Treuepflicht erzeuge keine neuen selbstständigen Einzelsprüche, sondern beherrsche die bisherigen vom Gesetz geschaffenen, wandle sie entweder zu personenrechtlichen Ansprüchen um oder beherrsche wenigstens ihren Inhalt im Wege der Auslegung, was sich bei allgemeinen Tatbeständen wie z. B. §§ 826, 242, 626 BGB besonders stark auswirken werde (aaO, S. 539).

## V. Fazit und Folgerungen

Aussagen zum Arbeitsrecht 1933 sind eher spärlich: Zerschlagung des Tarifvertragssystems, Übernahme der freien Gewerkschaften durch DAF, Umgang mit Juden im Betrieb, das waren für die jur. Fachpresse drängende und darstellungswürdige Fragen. Gemessen an den NS-Wertungsprinzipien war dies konsequent: 1933 ging es um Destruktivität: Maßgebliche Akteure der Weimarer Arbeitsverfassung und des Weimarer Arbeitsrechts sollten eliminiert werden: Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände. Die Folge war die Zerstörung eines freiheitlichen Tarifvertragssystems. Bestimmte Beschäftigtengruppen wurden aus den Arbeitsbeziehungen gedrängt, ehe man Arbeitsdienst und DAF als integrative NS-Institutionen präsentieren konnte. Hierzu bedurfte es keiner eingehenden wissenschaftlich-literarischen Analyse in arbeitsrechtlichen Fachzeitschriften.

1934 wird mit Erlass des AOG alles anders: Destruktive oder vielleicht defensive politische Mentalitäten wandeln sich zur regen Teilnahme an der arbeitsrechtspolitischen Entwicklung: Der Rechtsanwender bekommt das AOG vorgestellt, Kongruenz zwischen Gesetz und NS-Weltanschauung wird klar und deutlich herausgearbeitet, Einzelinstitutionen des Arbeitsrechts wie TV, BV oder Einzelarbeitsvertrag werden im neuen gesellschaftlichen und politischen Umfeld politisch-weltanschaulich geprägt dargestellt. Die Jur. Fachpresse zeigte sich bezogen auf das Arbeitsrecht 1933 eher zurückhaltend, 1934 weltanschaulich geprägt, zugleich umdeutend, umwertend und damit politisch-instrumentell konform. Die Bedeutung arbeitsrechtsspezifischer Fachzeitschriften nahm ab, Arbeitsrecht wurde in die gängigen jur. Fachzeitschriften überführt, einem größeren Leserkreis vorgestellt, in der Bedeutung für den NS erhöht und als allgemeine Rechtsentwicklung begriffen. Arbeitsrecht hatte politisch und praktisch zu sein, wiss. Durcharbeitung des »neuen« Arbeitsrechts sollte später erfolgen.

Damit konnten Fachzeitschriften mit arbeitsrechtlichem Bezug alle vorst. geschilderten Funktionsmerkmale übernehmen: Herstellung politischer Konformität zum richtigen Zeitpunkt, Umgestaltung der bisherigen Wertungsprinzipien. Neue wiss., aber auch praktische Akteure konnten 1934 ein neues Gesetz intensiv vorstellen. Liquidierung der Gewerkschaften, Kartellierung der Arbeitgeberverbände, Maßgeblichkeit unter Homogenitätsgesichtspunkten der DAF, Funktionalisierung des AN im Hinblick auf übergeordnete politische Ziele, all dies wurde erst 1934, dann aber für damalige Verhältnisse gediegen und propagandistisch erfolgreich, dargestellt.

Es gab in der NS-Arbeitsverfassung keine rechtsstaatlichen Wege und Foren der Kommunikation, Konfliktaustragung und Kompromissbildung. Die letzte Ausgabe der vom ADGB hrsg. Zeitschrift »Arbeitsrechts-Praxis« datierte v. April 1933. Arbeitsrechtliche Diskussion wurde in den arbeitsrechtlichen Fachzeitschriften, die noch aus der Weimarer Zeit stammen konnten, abgeschafft, um im Rahmen der sog. nationalen Revolution keine Symbole der Zerstrittenheit mehr zu zeigen. Die eminent hohe Bedeutung eines institutionellen, aber auch inhaltlichen Pluralismus auch und gerade bei arbeitsrechtlichen Fachzeitschriften sollte damit deutlich geworden sein.